



Beschlussvorlage 2023/429	Referat	Bürgermeister
	Abteilung	Abt. 61, Öffentlichkeit/Kultur/Sport
	Verfasser(in)	Bürgermeisterreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	12.12.2023	öffentlich

Bestimmungen für Ehrengräber und Stiftungsgräber

Beschlussvorschlag:

1. Die Übernahme von Grabnutzungsrechten „verdienter Persönlichkeiten“ (Bestimmung zum Ehrengrab) entscheidet der Rat der Stadt. Die Verlängerung dieser Rechte (i.d.R. nach 15 Jahren) obliegt der laufenden Verwaltung.
2. Die Stadt Friedberg übernimmt ab sofort alle anfallenden Grabgebühren und laufende Kosten für die Pflege und Sicherheit für folgende Stiftungsgräber. Grabrechtsinhaber mit entsprechenden Rechten und Pflichten bleibt die Stiftungsverwaltung.

*Hartl/Rampp-Gräber MSI 19 und 23
Haag-Grab A 102
Sommer-Grab A 307*

Die dafür benötigten zusätzlichen Haushaltsmittel i. H. v. 8.500 Euro sind im Haushalt 2024 und i. H. v. 6.000 Euro in den Folgejahren vorzusehen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Fachkommission zu etablieren, um über den Erhalt von Grabsteinen mit stadt-/kulturhistorischem Wert zu befinden. Kosten für Pflege und Sicherheit erhaltenswürdiger Grabsteine sind in der Folge von der Stadt zu tragen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Im Zuge der Aufarbeitung dieser Thematik aufgrund unterschiedlicher Fragestellungen in den letzten Jahren, die bei der Stadt, den Stiftungsverwaltungen und den Stadtwerken aufgeschlagen sind, sollten künftig nachvollziehbare und eindeutige Vollzugsregularien bestehen.

Bestimmung für Ehrengräber

§ 23 der Friedhofsatzung regelt, dass es der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten bleibt, aus öffentlichen Mitteln sogenannte Ehrengrabstätten (Ehrengräber) zuzuerkennen, anzulegen und zu unterhalten.

Status Quo

Es bestehen derzeit 14 Ehrengräber, deren Grabrechtsinhaber (also Eigentümer) die Stadt Friedberg ist. Nach § 5 der Friedhofsgebührensatzung entstehen für diese Grabstätten derzeit keine Nutzungsgebühren, sie sind jedoch verkehrssicherungs- und unterhaltungspflichtig (Stadt Friedberg) und werden von unterschiedlichen Institutionen/Personen (im Auftrag der Stadt bzw. von Nachkommen) gepflegt (**siehe Anlage nō**). Die Stadt Friedberg wendet für die regelmäßige Pflege (4x jährlich, teils über Dienstleister) und Kranzniederlegung (Allerheiligen) jährlich derzeit rund 8.000 Euro auf.

Diese Grabstätten wurden in vergangenen Jahrzehnten aus verschiedenen Erwägungen zu „Ehrengräbern“ bestimmt - dies ist im Einzelnen aufgrund fehlender Aktenlage nicht vollständig nachvollziehbar - teils gab es wohl Beschlüsse, teils Nachlassbestimmungen oder Anordnungen des Bürgermeisters. Es handelt sich um verstorbene Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, wie z.B. Bürgermeister (Kernstadt, ehem. eigenständige Gemeinden), Ehrenbürger, Pfarrer.

Zukunft

Dass die Stadt über „Ehrengräber“ befindet, ist subsidiär. Im Regelfall kümmern sich Familienangehörige/Hinterbliebene von „verdienten Persönlichkeiten“ um das Begräbnis, die Grabnutzungsrechte (Bezahlung) und die Pflege der Gräber. Daher ist die Konstellation „Begründung eines Ehrengrabs durch die Stadt“ eher theoretischer Natur, jedoch nicht auszuschließen. Die Konstellation „Übernahme eines Grabs zum Ehrengrab“ ist wahrscheinlicher, je länger die Grabstätte besteht und Hinterbliebene (so noch auffindbar) sich nicht mehr kümmern können/wollen und das Grab der Stadt angeboten wird.

Um für künftige Konstellationen eine einheitliche Linie festzulegen, schlägt die Verwaltung vor, dass „Ehrengräber“ grundsätzlich Altbürgermeister/innen und Ehrenbürger/innen zugesprochen werden können. Darüber hinaus ist im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob bei weiteren Persönlichkeiten, die zur Befassung anstehen, der Status „verdiente Persönlichkeit“ zutrifft. Eine theoretische Manifestierung und Definition dieses Personenkreises ist kaum möglich.



Übernahme Stiftungsgräber

Status Quo

Auf dem Friedhof Herrgottsruh bestehen darüber hinaus Grabstätten, deren Grabrechtsinhaber verschiedene Stiftungen sind (die Stiftungsverwaltungen sind bei der Stadt angesiedelt). Im Gegensatz zu den Ehrengräbern (derzeit gebührenfrei) sind diese Stiftungsgräber (sogenannte Wahlgrabstätten, § 18 Friedhofssatzung) gebührenpflichtig. Gebührenschuldner sind die Stiftungen. Die Stiftungen sind damit auch für Pflege und Verkehrssicherung/Erhalt zuständig.

Die Stiftungsverwaltung ist auf das Bürgermeisterreferat, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit (bisher nur zuständig für die „Ehrengräber“) zugekommen mit dem Ansinnen, bei vier Stiftungsgräbern ab sofort die Bezahlung von ausstehenden Grabgebühren und Verkehrssicherungs- sowie Grabpflegekosten finanziell zu übernehmen oder deren Auflösung zu diskutieren.

Hintergrund sind Recherchen der Stiftungsverwaltung bezüglich des Zustandekommens dieser Grabpflegekonstellationen. Demnach gibt es nur für das „Hartl-Doppelgrab“ (MSI 20-22) eine Verpflichtung aus der Stiftungssatzung heraus, die die Pflege bzw. den Erhalt dieses Grabes durch das Stiftungsvermögen vorsieht. Die Pflege der vier weiteren „Stiftungs-Gräber“ wurden in der Vergangenheit durch die Stiftung aufgrund eines Aktenvermerkes des Standesamts/des Altbürgermeisters aus den 1980er-Jahren übernommen. Nachdem in den letzten Jahren Grabverlängerungen und Erhaltungsmaßnahmen anstanden und anstehen, ist nach Einschaltung der Stiftungsaufsicht festzuhalten, dass diese freiwilligen Aufwendungen nicht aus dem Stiftungsvermögen bestritten werden sollten. Das sei nur dann angezeigt, wenn das in der Stiftungssatzung genau bezeichnet ist und die Stiftungsverwaltung zum Unterhalt aus ihren Erträgen verpflichtet ist. Das ist nur beim Doppelgrab MSI 20-22 der Fall.

Die Verwaltung und der Stadtarchivar raten aus stadthistorischer Sicht auch zur Erhaltung/Instandsetzung/Pflege der vier weiteren Gräber. Demnach würde sich künftig die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Übernahme der Kosten (anstehende Grabverlängerungen „einmalig“ in 2024 ca. 2.500 Euro und jährliche Pflege/Kränze 6.000 Euro) darum kümmern.

Als Konsequenz müssten die entsprechenden Haushaltsmittel für Grabverlängerung/Grabpflege der Gräber in 2024 um 8.500 Euro (Grabservice Gärtnerei 4x jährlich, Allerheiligenkränze), in den Folgejahren um 6.000 Euro erhöht werden.

Gräber mit stadt-/kulturhistorischem Wert

Ein weiteres Thema ist der Erhalt von Grabsteinen mit gewissem stadt-/kulturhistorischem Wert. Die Friedhöfe verfügen über mehrere solcher Denkmäler. Immer öfter werden Gräber zurückgegeben und der Verbleib der Steine steht zur Disposition, sprich die Gräber werden der Stadt zur Übernahme angeboten.



Es wäre möglich, diese Gräber grundsätzlich aufzulösen, so dass nur noch der erhaltenswerte Stein verbleibt und an Ort und Stelle belassen werden könnte. Alternativ könnte im nördlichen Teil des Friedhofs Herrgottsruh ein Areal geschaffen werden, auf dem eine Erinnerungsstätte mit erhaltenswürdigen Grabsteinen errichtet wird. Dafür müsste die Stadt künftig die Verkehrssicherungs-/Unterhaltungspflicht der Grabsteine übernehmen. Diese Optionen sind noch näher zu betrachten und stehen daher noch nicht zur Entscheidung an.

Um den Staus „stadt-/kulturhistorischer Wert“ zu prüfen, sollte eine Fachkommission gebildet werden, die diese Vorgänge begleitet und im Einzelfall die Entscheidung trifft, ob ein Grabstein erhaltenswürdig ist. Die Zusammensetzung (Verwaltung, Stadthistoriker, Denkmalschutz) und Einsetzung obliegt dem Bürgermeister und der Verwaltung, sofern der Rat das nicht anders wünscht.